



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen

vom 09.12.2024

Betreiber: Firma MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH
am Standort: Balver Str. 86, 58706 Menden

Die Firma MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelz- und Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1 in Verbindung mit 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5.b des Anhangs 1 der IE-RL

Datum der Überwachung:	09.10.2024
Vor-Ort-Aufwand:	10,5 Personenstunden.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	9 Personenstunden.
Gesamtaufwand:	19,5 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52, 53, 54

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz allgemein, Luftreinhaltung, Lärm, Legionellen (42 BImSchV), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Strangguss Grundwasserentnahme im Stranggusskeller, Messstelle Indirekteinleitung Stranggusswasser (Industrieabwasser und Grundwasser)

Grundlage der Überprüfung: § 52a BImSchG in Verbindung mit der Genehmigung vom 11.05.1992 mit Az. 42.075.00/90/0304.1-Wf/Ny

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

Sachbereich Industrieabwasser

1. Erhöhung der Einleitmengen ohne Änderungsantrag für die Indirekteinleitung des Stranggusses, gegen Nebenbestimmung 6.4.5 der Genehmigung gem. § 58 WHG vom 12.01.2018 i. d. F. d. 1. Änderungsbescheids vom 18.02.2021
2. keine fristgerechte Durchführung der Erstuntersuchung für die Verdunstungskühlanlagen des Stranggusses und der Spulenkühlung gem. § 3 Abs. 7 der 42. BImSchV

Sachbereich Immissionsschutz

3. die aktuellen Mitteilungen gem. § 52 b und § 31 BImSchG liegen nicht vor

Sachbereich Grundwasser

4. fehlende jährliche Mitteilung der Aufzeichnung der Wassermengen und Analyseergebnisse gem. Nebenbestimmung 2.3 zum Erlaubnisbescheid gem. § 8 WHG vom 01.02.2021

Sachbereich Immissionsschutz

Erhebliche Mängel:

5. die Immissionsrichtwerte für Lärm werden zur Nachtzeit nicht eingehalten, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch ein Revisionsschreiben zur Mängelbehebung aufgefordert.

Der Mangel 1 wurde zwischenzeitlich behoben.

Mangel 5 ist teilweise behoben. Es wurden Lärminderungsmaßnahmen ergriffen, jedoch steht die Abnahmemessung als Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte betriebsbedingt aus.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.